

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Brigantinus GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen der Brigantinus GmbH & Co. KG zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Brigantinus GmbH & Co.KG.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Brigantinus GmbH & Co.KG.
3. Für den jeweiligen Vertrag gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
4. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner

1. Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung des Vertrages durch den Veranstalter zustande.
2. Bestellt ein Dritter die Räume für den Veranstalter oder bedient sich der Veranstalter eines gewerblichen Vermittlers oder Organisations, so haftet der Dritte gegenüber der Brigantinus GmbH & Co.KG zusammen mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die Brigantinus GmbH & Co. KG haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung beschränkt sich auf Leistungsmängel, die außer im leistungstypischen Bereich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Brigantinus GmbH & Co. KG zurückzuführen sind.
4. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, die Brigantinus GmbH & Co.KG rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3. Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Die Brigantinus GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Unternehmen schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Brigantinus GmbH & Co.KG zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der Brigantinus GmbH & Co.KG an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
4. Rechnungen der Brigantinus GmbH & Co.KG ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Brigantinus GmbH & Co. KG berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Brigantinus GmbH & Co.KG der eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Rücktritt des Veranstalters

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist die Brigantinus GmbH & Co.KG berechtigt, die vereinbarte Miete sowie die bei Dritten veranlassten Leistungen zu 100 % in Rechnung zu stellen, wenn diese nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.
2. Tritt der Veranstalter erst zwischen dem 15. und dem 8. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Brigantinus GmbH & Co.KG berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis des Raumes, 35 % des entgangenen Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt ist es ebenfalls der vereinbarte Mietpreis des Raumes und 70 % des Speiseumsatzes.
3. Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel „Menüpreis x Personenzahl“. War für das Menü noch kein Preis vereinbart wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt.

5. Rücktritt der Brigantinus GmbH & Co. KG

1. Die Brigantinus GmbH & Co. KG ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten,
 - beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der Brigantinus GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden;
 - Die Brigantinus GmbH & Co. KG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Brigantinus GmbH & Co.KG in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Brigantinus GmbH & Co.KG zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen oben 1.-2. vorliegt.
2. Die Brigantinus GmbH & Co.KG hat den Veranstalter vor der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die Brigantinus GmbH & Co.KG, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Brigantinus GmbH & Co. KG.

6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn oder gemäß der vereinbarten Frist aus dem Vertrag dem Ansprechpartner der Veranstaltungsabteilung mitgeteilt werden; andernfalls wird die zuletzt bestätigte Gästeanzahl voll in Rechnung gestellt. Lediglich bei Erhöhung der Gästeanzahl wird die tatsächliche Gästeanzahl in Rechnung gestellt.
2. Sie bedarf der Zustimmung der Brigantinus GmbH & Co. KG.
3. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % kann der Veranstalter seine hierzu erforderliche Zustimmung von einer angemessenen Preisänderung sowie der Zuteilung von anderen Räumlichkeiten abhängig machen, sofern dies dem Veranstalter nicht zumutbar ist.

4. Bei Abweichung der vereinbarten Anfangs-oder Schlusszeiten der Veranstaltung, kann die Brigantinus GmbH Co.KG die zusätzliche Leistung angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, ihn trifft ein Verschulden.

6. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die Brigantinus GmbH & Co. KG für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Brigantinus GmbH & Co.KG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Brigantinus GmbH & Co.KG bedarf deren schriftlicher Zustimmung.
3. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Brigantinus GmbH & Co.KG gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die Brigantinus GmbH & Co. KG diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Brigantinus GmbH & Co. KG pauschal erfassen und berechnen.
4. Der Veranstalter ist mit Zustimmung der Brigantinus GmbH & Co. KG berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Brigantinus GmbH & CO. KG eine Anschlussgebühr verlangen.
5. Störungen an den von der Brigantinus GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Brigantinus GmbH & Co.KG diese Störungen nicht zu vertreten hat.

7. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Im Rahmen der Veranstaltung mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Brigantinus GmbH & Co. KG übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.
2. Mitgebrachtes Material, insbesondere Dekorationsmaterial, hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Brigantinus & Co. KG ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis trotz Aufforderung der Brigantinus GmbH & Co. KG nicht oder nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, so ist die Brigantinus GmbH & Co. KG berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Das Ausstellen und Anbringen von Gegenständen ist wegen möglicher Beschädigungen rechtzeitig vorher mit der Brigantinus GmbH & Co. KG abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Entfernung darf die Brigantinus GmbH & Co. KG die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters entfernen und lagern. Verbleiben die Gegenstände in den Räumen und ist deren Entfernung und Lagerung der Brigantinus GmbH & Co. KG nicht zuzumuten, kann die Brigantinus GmbH & Co. KG für die Dauer des Verbleibs mindestens die vereinbarte Raummiete oder die vereinbarte Pauschale berechnen. Der Brigantinus GmbH & Co.KG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Brigantinus GmbH & Co.KG kein oder geringerer Schaden entstanden ist. Der Brigantinus GmbH Co.KG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

8. Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Die Brigantinus GmbH & Co. KG kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

9. Ergänzende besondere Hinweise für Veranstaltungen im Brigantinus

1. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Brigantinus GmbH & Co. KG. In diesen Fällen wird zur Deckung der Gemeinkosten ein Korkgeld oder ein Gedeckgeld berechnet. Der Gastwirt übernimmt keinerlei Gewähr für die Frische, Allergene oder Qualität der mitgebrachten

Speisen. Bringt der Veranstalter entgegen der Vereinbarung, ohne schriftliche Erlaubnis Speisen und Getränke mit, ist die Brigantinus GmbH & Co.KG berechtigt, ein für die Brigantinus GmbH & Co.KG angemessenes Korkgeld pro Flasche oder pauschal zu berechnen.

2. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen mit Hinweis auf Veranstaltungen im Brigantinus bedürfen der vorherigen Zustimmung der Brigantinus GmbH & Co. KG. Bei Veröffentlichung ohne diese Zustimmung kann die Veranstaltung seitens der Brigantinus GmbH & Co.KG abgesagt werden.

3. Feuerwerk

Wenn Sie ein Feuerwerk planen, muss dieses bei der Stadt Konstanz angemeldet werden. Laut Gesetzgeber dürfen Himmelslaternen oder Ähnliches nur noch mit Erlaubnis der Luftfahrtbehörde gestartet werden.

4. Dekoration

Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder von sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung nicht gestattet. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Wunderkerzen und Tischfeuerwerk sind nicht gestattet.

5. Mitnahme von Speisen

Natürlich bleiben Reste bei einem Buffet, es soll ja für jeden von allem was da sein. Falls Sie dennoch die Mitnahme von Speisen wünschen, bitten wir Sie diese unverzüglich zu kühlen und innerhalb der nächsten

24 Stunden zu verzehren. Durch Zeitablauf, Transport, Unterbrechung der Kühlkette können Speisen erheblich schneller verderben. Insoweit können wir ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Speisen keine Haftung mehr für Haltbarkeit und Qualität übernehmen.

10. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Brigantinus GmbH & CO.KG.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Brigantinus GmbH & Co.KG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Brigantinus GmbH & Co.KG.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.